

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2010)

A) Problem

Im Rahmen der Aufstellung des Nachtragshaushalts 2010 ist die Ausstattung des kommunalen Finanzausgleichs zu überprüfen und ist das Finanzausgleichsgesetz entsprechend anzupassen.

Im Finanzausgleichsgesetz sind folgende Entwicklungen zu berücksichtigen bzw. besteht folgender Änderungsbedarf:

- Staatliche Umsatzsteuereinnahmen können, soweit sie bereits außerhalb des allgemeinen Steuerverbunds an die Kommunen weitergeleitet oder dem Kraftfahrzeugsteuerverbund zugerechnet werden, bei der Ermittlung des Kommunalanteils am allgemeinen Steuerverbund nicht nochmals berücksichtigt werden.
- Das Heimgesetz, auf das die Finanzausweisungen nach Art. 9 Abs. 2 Satz 3 FAG Bezug nehmen, wurde durch das Pflege- und Wohnqualitätsgesetz abgelöst.
- Zum Ausgleich vorübergehender Kraftfahrzeugsteuerausfälle erhalten die Länder einen Ausgleich vom Bund in Form eines Umsatzsteuerfestbetrags. Außerdem ist die Kraftfahrzeugsteuer ab 1. Juli 2009 von einer Landes- zu einer Bundessteuer geworden. Die Länder erhalten zur Kompensation vom Bund einen Festbetrag. Diese Änderungen haben Auswirkungen auf den Kraftfahrzeugsteuerverbund und seine Verteilung.
- Die Parameter des Verteilungsschlüssels nach Art. 15 FAG bedürfen aufgrund der unterschiedlichen Sozialhilfeausgabenentwicklung der Bezirke und der gesunkenen Bezirksumlagesätze einer Nachjustierung.

Die im Finanzausgleich veranschlagten Festbeträge nach Art. 51 AGSG (früher: Art. 39 BayKJHG) werden nach den Feststellungen des Obersten Rechnungshofs in einem zu verwaltungsaufwändigen und fehleranfälligen Verfahren auf die kreisfreien Gemeinden und Landkreise als örtliche Träger der Jugendhilfe verteilt.

B) Lösung

I. Finanzielle Ausgangslage von Staat und Kommunen

Die Untersuchung der finanziellen Ausgangslage von Staat und Kommunen im Zehnjahresvergleich zeigt, dass die finanzielle Entwicklung bei den Kommunen günstiger verlaufen ist als beim Staat. Im Zehnjahreszeitraum konnten die Kommunen einen nicht unbedeutenden Teil ihrer Mittel für freiwillige Aufgaben einsetzen („freie Spitze“) und damit ihre kommunale Selbstverwaltung gestalten. Der Ausblick auf das Jahr 2010 lässt eine für die Kommunen schlechtere Entwicklung der Steuereinnahmen bei weiter steigenden Sozialausgaben erwarten. Aufgrund der guten

Ausgangslage der Kommunen und vor dem Hintergrund der guten Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in den letzten Jahren mit einem Anstieg der reinen Landesleistungen um 7,6 % in 2007, 11,0 % in 2008 und 3,7 % in 2009 besteht jedoch kein Verteilungsdefizit zu Lasten der Kommunen. Zudem wird in den Bereichen Bildung, Kinder und Familie weiterhin ein hoher Einsatz an staatlichen Mitteln gefordert. Auch die Stützung der Bayerischen Landesbank belastet den Staatshaushalt. Der Staat hat die Kommunen hiervon freigestellt.

Gleichwohl sollen eine strukturelle Verbesserung und zusätzliche Haushaltsmittel den aufkommensbedingten Rückgang der Steuerverbünde abfedern. Dadurch werden die Verwaltungshaushalte der Kommunen stabilisiert. Eine Fortführung der Investitionsfördermittel auf hohem Niveau setzt Impulse für Wachstum und Beschäftigung.

II. Notwendige Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes und der FAGDV 2002

- a) Bereinigung des allgemeinen Steuerverbunds um diejenigen Umsatzsteuerbeträge, die im Rahmen des Kraftfahrzeugsteuerverbunds berücksichtigt werden und die sie als Bundesbeteiligung zu den Betriebskosten für die Kindertagesbetreuung erhalten;
- b) Art. 9 Abs. 2 Satz 3 FAG und § 8 FAGDV 2002 sind an das Pflege- und Wohnqualitätsgesetz anzupassen.
- c) Die auf Bayern entfallende Kompensation für die Kraftfahrzeugsteuer ist in den Kraftfahrzeugsteuerverbund einzubeziehen. Außerdem sind die nach Bayern fließenden und dort verbleibenden Ausgleichsbeträge für die befristete Kraftfahrzeugsteuerbefreiung zu berücksichtigen.
- d) Durch den Übergang der Ertragshoheit für die Kraftfahrzeugsteuer von den Ländern auf den Bund ab dem 1. Juli 2009 werden bei der Verteilung des Kraftfahrzeugsteuerverbunds 2010 Übergangsregelungen erforderlich.
- e) Der Verteilungsschlüssel für den Ausgleich nach Art. 15 FAG an die Bezirke ist zur Verbesserung der Ausgleichsgerechtigkeit zu ändern. Das Gewicht der Ausgabenkomponente wird erhöht und der Faktor für die Berücksichtigung der Umlagekraft wird gesenkt.

Weitere Änderungen dienen der redaktionellen Bereinigung und Verbesserung des Gesetzes- und Verordnungstextes.

III. Änderungen des AGSG und der AVSG

Die Anteile der örtlichen Träger an den Festbeträgen nach Art. 51 AGSG werden ebenfalls als Festbeträge ausgestaltet, die aus einem mehrjährigen Durchschnitt ermittelt werden. AGSG und AVSG sind entsprechend anzupassen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**1. Staat und Kommunen**

Die Leistungen aus dem kommunalen Finanzausgleich sinken im Jahr 2010 gegenüber 2009 um 53,8 Mio. Euro (- 0,8 %) auf 6.806,0 Mio. Euro.

Die reinen Landesleistungen sinken gegenüber 2009 um 51,3 Mio. Euro (- 0,8 %) auf 6.300,9 Mio. Euro.

Die Änderungen des AGSG und der AVSG führen zu einer geringfügigen Entlastung der Verwaltung von Staat und Kommunen in nicht bezifferbarer Höhe.

2. Bürger und Wirtschaft

Bürger und Wirtschaft sind durch dieses Gesetz nicht betroffen.

Informationspflichten für Unternehmen werden nicht begründet.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2010)

§ 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (GVBl S. 386, BayRS 605-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 634), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert.
 - a) In Satz 1 wird der Wert „11,94 v.H.“ durch den Wert „12 v.H.“ ersetzt.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Verbundmasse erhöht oder vermindert sich um die Einnahmen oder Ausgaben des Staates im Länderfinanzausgleich im Verbundzeitraum.“
 - c) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Weiter ist die Verbundmasse zu vermindern um die erhöhten Landesanteile an der Umsatzsteuer nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) soweit diese

 1. den Gemeinden für den Verbundzeitraum als Zuweisungen nach Art. 1b überlassen werden,
 2. den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Verbundzeitraum als Zuweisungen für den Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren überlassen werden; maßgebend ist der im Staatshaushalt bei Kap. 10 07 Tit. 633 90 veranschlagte Betrag, der gleichmäßig auf ein Haushaltsjahr verteilt wird, und
 3. die Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 2 Satz 1 im Verbundzeitraum erhöhen; bei Verminderung der Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 2 Satz 1 ist die Verbundmasse entsprechend zu erhöhen.“
2. In Art. 1b Satz 1 werden nach dem Wort „des“ die Worte „nach § 1 Sätze 6 bis 15 und 18 bis 20 FAG“ eingefügt.

3. Art. 9 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die kreisfreien Gemeinden erhalten für die Durchführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG) folgende jährliche Zuweisung:

1. Für jede neu hinzukommende Einrichtung nach Art. 2 Abs. 1, 3 und 4 PflWoqG
pauschal 1 700 €
2. Für je angefangene 100 neu hinzukommende Einrichtungsplätze der in Nr. 1 genannten Einrichtungen pauschal 1 700 €.“

4. Art. 13 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Staat stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden

1. 51 v.H. des Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer,
2. 51 v.H. des auf Bayern entfallenden Betrags nach §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund vom 29. Mai 2009 (BGBl I S. 1170) in der jeweils geltenden Fassung (Kompensationsbetrag),
3. 51 v.H. des auf Bayern entfallenden positiven oder negativen Ausgleichsbetrags nach § 11 Abs. 2 des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge (ABMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2004 (BGBl I S. 3122) in der jeweils geltenden Fassung und
4. 51 v.H. des als Ausgleich für die befristete Kraftfahrzeugsteuerentlastung durch Art. 3 des Gesetzes zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ vom 21. Dezember 2008 (BGBl I S. 2896) in Verbindung mit Art. 7 Nr. 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Kraftfahrzeugsteuer und Änderung anderer Gesetze vom 29. Mai 2009 (BGBl I S. 1170) auf Bayern entfallenden erhöhten oder geminderten Landesanteils an der Umsatzsteuer

zur Verfügung.“

- b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Finanzmasse jedes Haushaltsjahres errechnet sich aus der Summe des Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1), des auf Bayern entfallenden Kompensationsbetrags (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2), des auf Bayern entfallenden Ausgleichsbetrags nach § 11 Abs. 2 ABMG (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) und der auf Bayern entfallenden erhöhten Umsatzsteuer für die befristete Kraftfahrzeugsteuerentlastung (Abs. 1 Satz 1 Nr. 4); maßgebend sind die Beträge, die dem Staat jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Kalenderjahres bis zum 30. September des vorhergehenden Kalenderjahres zugeflossen oder die abgeflossen sind.“

5. Art. 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 wird der Wert „18 v.H.“ durch den Wert „17 v.H.“ ersetzt.
- b) In Nr. 5 Satz 4 wird der Wert „70 v.H.“ durch den Wert „65 v.H.“ ersetzt.
- c) In Nr. 6 Satz 2 wird der Wert „30 v.H.“ durch den Wert „35 v.H.“ ersetzt.

§ 2

Art. 51 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 640), erhält folgende Fassung:

„Art. 51

Kostenbeteiligung des Staates und der Bezirke

(1) ¹An den Kosten der Unterbringung Minderjähriger oder Volljähriger, denen Hilfe zur Erziehung nach § 34 oder § 41 Abs. 2 in Verbindung mit § 34 SGB VIII oder Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 2 Nr. 4 oder § 41 Abs. 2 in Verbindung mit § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII gewährt wird, beteiligen sich der Staat und die Bezirke jeweils mit einem Festbetrag. ²Der Festbetrag beträgt für die Bezirke jährlich 28,12 Millionen Euro, für den Staat jährlich 16,87 Millionen Euro. ³Den Rest der Kosten tragen die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise.

(2) Das Nähere zur Aufteilung des Festbetrags der Bezirke und des Festbetrags des Staates in feste Anteile der kreisfreien Gemeinden und Landkreise regelt eine Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen.“

§ 3

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 634), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „Anlage“ Nr. „1“ eingefügt.
2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Finanzzuweisungen für die Durchführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes

¹Die neu hinzukommenden Einrichtungen und Einrichtungenplätze nach Art. 9 Abs. 2 Satz 3 FAG ergeben sich aus der Differenz zwischen dem Bestand an Einrichtungen und Einrichtungenplätzen im Bereich der Betreuung und Versorgung älterer Menschen und der Hilfe für volljährige Menschen mit Behinderung, für die die kreisfreien Gemeinden am 31. Dezember 2001 zuständige Behörden für die Durchführung des Heimgesetzes waren, und den bei Berechnung der jährlichen Pauschalen vorhandenen Einrichtungen und Einrichtungenplätzen im Sinn des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes nach Art. 9 Abs. 2 Satz 3 FAG. ²Der Bestand am 31. Dezember 2001 wurde durch Erhebung des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung festgestellt. ³Maßgebend für die Ermittlung der bei Berechnung der jährlichen Pauschalen vorhandenen, in die Zuständigkeit der kreisfreien Gemeinden fallenden Einrichtungen und Einrichtungenplätze sind die jeweils letzten, bei Beginn der Berechnungen verfügbaren statistischen Berichte des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung über „Stationäre Einrichtungen für ältere Menschen und ambulant betreute Wohngemeinschaften in Bayern“ und über „Heime und betreute Wohnformen für volljährige Menschen mit Behinderung in Bayern“. ⁴Dabei sind die Einrichtungen für die Tages- und Nachtpflege für ältere Menschen und deren Einrichtungenplätze sowie betreute Wohngruppen für Menschen mit seelischer Behinderung, auf die das Pflege- und Wohnqualitätsgesetz keine Anwendung findet, herauszurechnen. ⁵Nachträgliche Berichtigungen werden in dem auf die Berichtigung folgenden Jahr berücksichtigt.“

3. In § 16 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Bevölkerung in Bayern“ durch die Worte „Bevölkerung Bayerns“ ersetzt.
4. In § 22 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „Abs. 3“ die Worte „und 4“ eingefügt.
5. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.
 - b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 4

Die Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl S. 912, ber. S. 982, BayRS 86-8-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2009 (GVBl S. 617), wird wie folgt geändert:

- Teil 6 Abschnitt 3 der Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 3
Kostenbeteiligung

§ 33 Festbeträge

§ 34 Festsetzung und Auszahlung

§§ 35 bis 40 (aufgehoben)“

- Teil 6 Abschnitt 3 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 3
Kostenbeteiligung

§ 33
Festbeträge

(1) Die Höhe der pauschalierten Festbeträge nach Art. 51 AGSG für die kreisfreien Gemeinden und Landkreise sowie die Anteile des Staates und der einzelnen Bezirke hieran werden durch das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung errechnet.

(2) ¹Der jährliche pauschalierte feste Anteil einer kreisfreien Gemeinde oder eines Landkreises beträgt ein Fünftel der Summe der für den Bezugszeitraum an die jeweilige kreisfreie Gemeinde oder den jeweiligen Landkreis ausgereichten Istbeträge der Kostenbeteiligung nach Art. 51 AGSG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 geltenden Fassung. ²Bezugszeitraum sind die Kalenderjahre 2004 bis 2008.

§ 34
Festsetzung und Auszahlung

(1) Die einmalige Festsetzung der pauschalierten Festbeträge nach § 33 gegenüber den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt durch die Bezirke.

(2) ¹Die Bezirke überweisen die Gesamtbeträge an die kreisfreien Gemeinden und Landkreise zum 1. September. ²Die Regierungen ersetzen den Bezirken die Beträge, die auf den Staat entfallen, zum 1. September.

(3) Eine Abrechnung der Abschlagszahlung auf die für das Jahr 2009 zu erwartende Kostenbeteiligung entfällt.

§§ 35 bis 40
(aufgehoben)“

§ 5

(1) ¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Dezember 2010 tritt der durch § 4 Nr. 2 in die Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze eingefügte § 34 Abs. 3 außer Kraft.

(2) In Ergänzung des Art. 1b FAG werden die Gemeinden zusätzlich an dem nach Art. 4 des Gesetzes zur Sicherung der Beschäftigung und Stabilität in Deutschland vom 2. März 2009 (BGBl I S. 416) im Jahr 2010 erhöhten Landesanteil an der Umsatzsteuer mit 26,08 v.H. beteiligt.

(3) In § 2 Abs. 6 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2009 vom 14. April 2009 (GVBl S. 111) werden die Worte „und für das Jahr 2010 um 28,70 v.H. zu kürzen“ durch die Worte „zu kürzen und für das Jahr 2010 um 0,63 v.H. zu erhöhen“ ersetzt.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Begründung:**A. Allgemein****I. Grundlagen für die Entscheidung über das Finanzausgleichsvolumen im Jahr 2010**

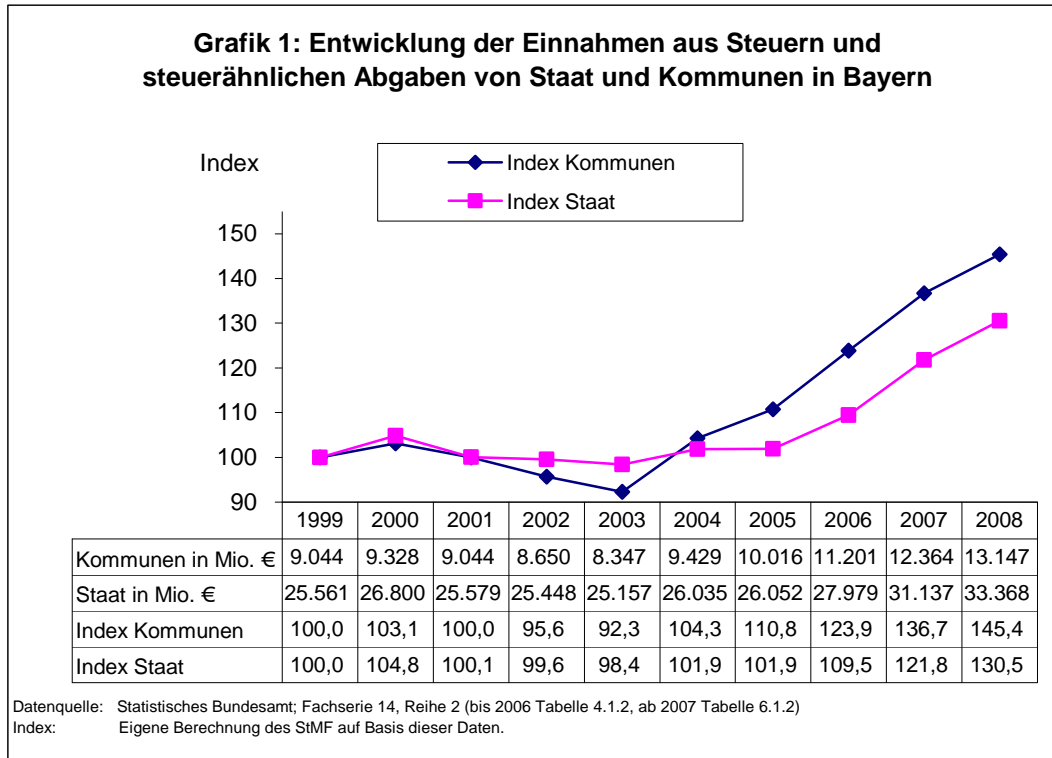
Mit dem Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 634) werden verfahrensrechtliche Regelungen eingeführt, die es dem Haushaltsgesetzgeber erleichtern sollen, bei seiner Entscheidung über das Gesamtvolumen des kommunalen Finanzausgleichs eine sachgerechte Abwägung zwischen staatlichen und kommunalen Belangen zu treffen. Gleichzeitig wird die Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers nach außen transparenter und nachvollziehbarer.

- Die Darstellung der Finanzentwicklung des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände anhand von Kennzahlen nach Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 FAG ermöglicht einen Vergleich der finanziellen Ausgangspositionen von Staat und Kommunen für das kommende Haushaltsjahr.
- Die Darstellung der Entwicklung der den Gemeinden zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben verbleibenden Mittel nach Art. 23 Abs. 2 Nr. 2 FAG („freie Spitze“) ist ein maßgeblicher Indikator dafür, ob die Finanzausstattung der Kommunen bisher insgesamt ausreichend ist.
- Der Ausblick nach Art. 23 Abs. 2 Nr. 3 FAG auf zu erwartende bedarfsprägende Umstände im kommenden Haushaltsjahr rundet das Bild ab.

II. Finanzielle Ausgangslage von Staat und Kommunen

1. Entwicklung der Steuereinnahmen

1.1 Ist-Entwicklung der Steuereinnahmen im zurückliegenden Zehnjahreszeitraum (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 FAG, § 19 Abs. 2 Nr. 1 FAGDV 2002)



Seit dem Tiefpunkt im Jahr 2003 sind die Steuereinnahmen von Staat und Kommunen bis zum Jahr 2008 stetig gestiegen. Auch das Jahr 2008 weist, wenngleich im letzten Quartal bereits der Konjunkturerinbruch zu spüren war, nochmals einen Zuwachs aus. Im Zehnjahreszeitraum, ausgehend vom Jahr 1999, stellt sich die Entwicklung bei den Kommunen mit einem Zuwachs von 45,4 % deutlich günstiger dar als beim Staat, der ein Plus von 30,5 % (vor LFA¹, nach LFA + 26,0 %) verzeichnen konnte.

Tabelle 1: Zuwachs der Steuereinnahmen von Staat und Kommunen in Bayern

	Kommunen	Staat	
		vor LFA	nach LFA
Steuereinnahmewachstum von 1999 bis 2008	4.104 Mio. €	7.807 Mio. €	6.228 Mio. €
prozentualer Zuwachs von 1999 bis 2008	45,4 %	30,5 %	26,0 %

Quelle: Eigene Berechnung des StMF nach Daten des Statistischen Bundesamts; Fachserie 14, Reihe 2

1.2 Entwicklung im laufenden Jahr 2009 und Schätzung für das Folgejahr 2010 (Art. 23 Abs. 2 Nr. 3 FAG, § 21 FAGDV 2002)

Im Jahr 2009 hat die Konjunkturkrise deutlich auf die Steuereinnahmen durchgeschlagen. In Bayern gingen die Steuereinnahmen der Kommunen im 1. Halbjahr 2009 um 454,4 Mio. Euro oder 8,2 % gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum zurück. Nach dem Ergebnis der Steuerschätzung vom 3. bis 5. November 2009 sinken die Steuereinnahmen der Kommunen bundesweit 2009 um 10,0 %. Die Steuereinnahmen im bayerischen Staatshaushalt sanken im 1. Halbjahr 2009 gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 832,1 Mio. Euro oder 4,9 %. Für die Länder wird bundesweit ein Rückgang der Steuereinnahmen im Jahr 2009 um 6,7 % geschätzt. Auch für das Jahr 2010 wird noch mit einem Rückgang der Steuereinnahmen gerechnet. Allerdings fällt dieser mit - 2,7 % für die Länder und - 4,0 % für die Kommunen deutlich niedriger als der zu erwartende Rückgang im Jahr 2009 aus.

¹ Länderfinanzausgleich

Tabelle 2: Voraussichtliche Veränderungsdaten

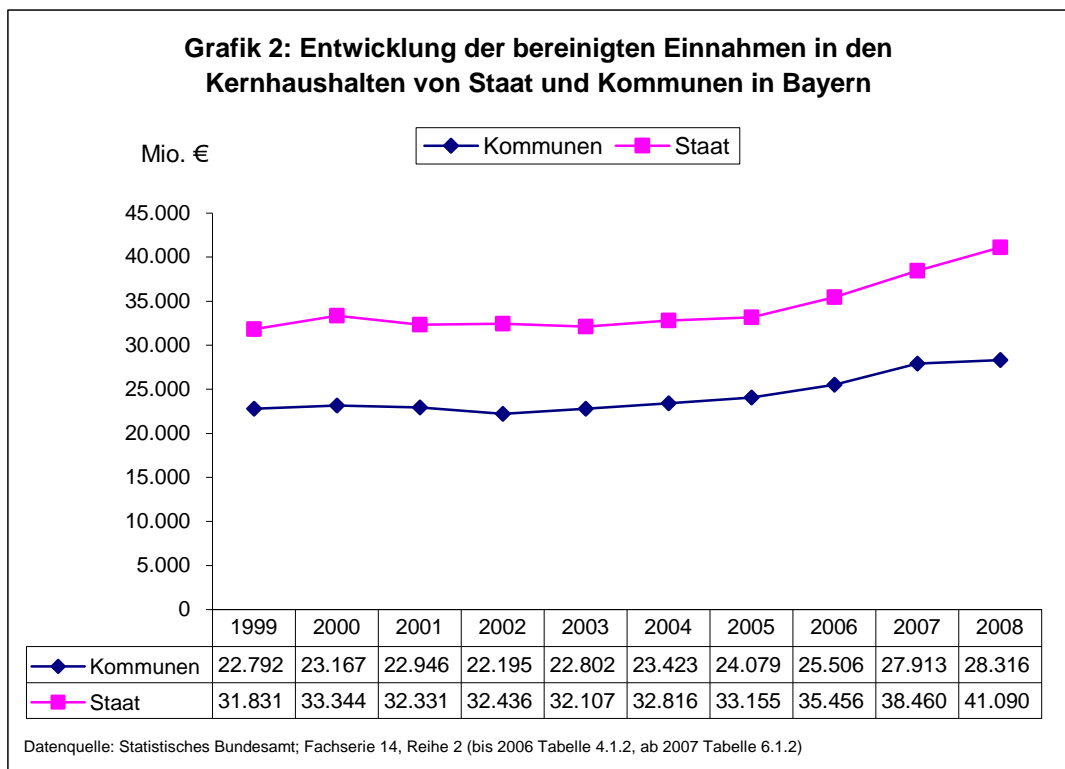
	2009	2010	2011	2012	2013
	Steuerschätzung vom November 2009		<i>nachrichtlich: Steuerschätzung vom Mai 2009</i>		
Steuern insges.	- 6,6 %	- 2,4 %	3,2 %	4,8 %	4,2 %
Bund	- 5,1 %	- 5,0 %	3,6 %	4,2 %	4,0 %
Länder	- 6,7 %	- 2,7 %	2,6 %	4,8 %	3,9 %
Gemeinden	- 10,0 %	- 4,0 %	4,3 %	6,6 %	6,5 %

Quelle: Steuerschätzung (auf der Basis des jeweils geltenden Steuerrechts; Mai-Schätzung bereits unter Einbeziehung des Bürgerentlastungsgesetzes Krankenversicherung, des Gesetzes zur Neuregelung der Kraftfahrzeugsteuer und Änderung anderer Gesetze sowie des Gesetzes zur Änderung der Förderung von Biokraftstoffen)

In Tabelle 2 werden nachrichtlich auch die Veränderungsdaten der Folgejahre nach dem Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2009 angegeben. Diese zeigen, dass die Steuereinnahmen der Gemeinden im Bundesgebiet stärker steigen werden als diejenigen der Länder.

2. Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im zurückliegenden Zehnjahreszeitraum

2.1 Einnahmen (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 FAG, § 19 Abs. 2 Nr. 2 FAGDV 2002)



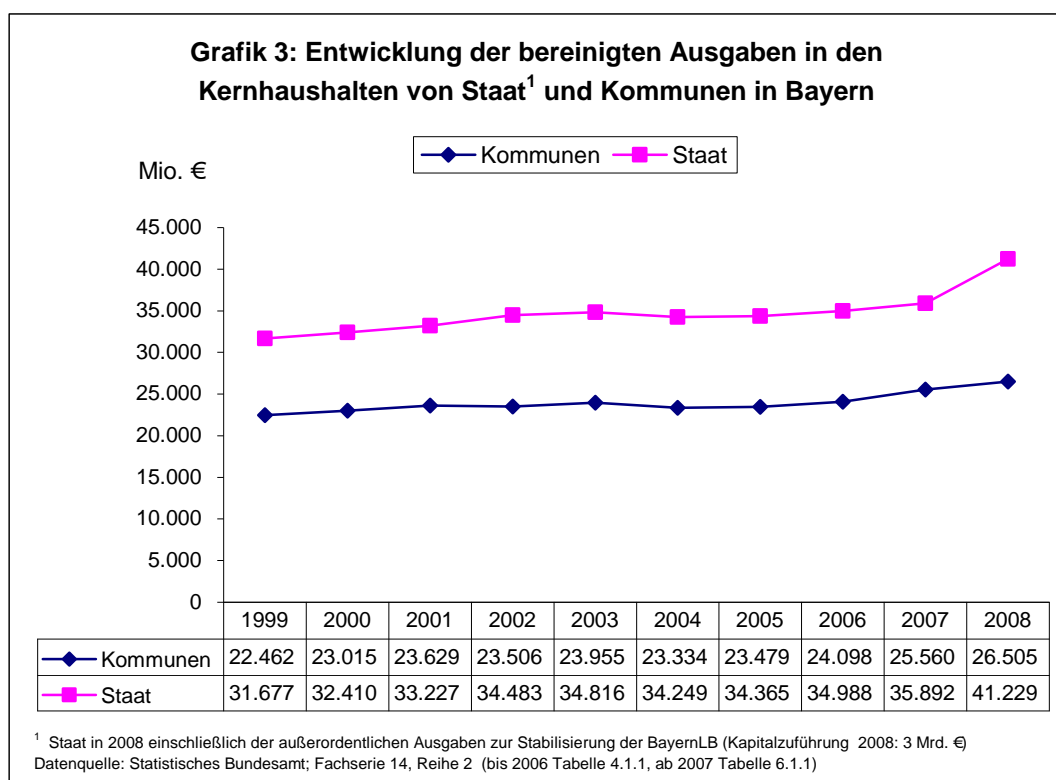
Über zehn Jahre, von 1999 bis 2008, betrachtet, fiel die relative Einnahmeentwicklung des Staates mit einem Zuwachs von 29,1 % günstiger aus als die der Kommunen (24,2 %). Dieser bereits im letzten Jahr zu bemerkende Trend setzte sich 2008 fort.

Tabelle 3: Einnahmenezuwachs von Staat und Kommunen in Bayern

	Kommunen	Staat
Einnahmenezuwachs von 1999 bis 2008	5.524 Mio. €	9.258 Mio. €
prozentualer Zuwachs von 1999 bis 2008	24,2 %	29,1 %

Quelle: Eigene Berechnung des StMF nach Daten des Statistischen Bundesamts; Fachserie 14, Reihe 2 (bis 2006 Tabelle 4.1.2, ab 2007 Tabelle 6.1.2)

2.2 Ausgaben im zurückliegenden Zehnjahreszeitraum (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 FAG, § 19 Abs. 2 Nr. 3 FAGDV 2002)



Der hohe Anstieg der Staatsausgaben im Jahr 2008 ist auf die Maßnahmen zur Stabilisierung der Bayerischen Landesbank (BayernLB) zurückzuführen. Dies beeinflusst auch die relative Ausgabenentwicklung im Zehnjahreszeitraum von 1999 bis 2008. Über zehn Jahre betrachtet liegt der prozentuale Zuwachs der Ausgaben des Staates (30,2 %) weit über der Zuwachsrate der Kommunen (18,0 %); ohne die Maßnahmen zur Stabilisierung der BayernLB liegt er dagegen nur bei 20,7 %.

Tabelle 4: Ausgabenzuwachs von Staat und Kommunen in Bayern

	Kommunen	Staat
Ausgabenzuwachs von 1999 bis 2008	4.043 Mio. €	9.552 Mio. €
prozentualer Zuwachs von 1999 bis 2008	18,0 %	30,2 %

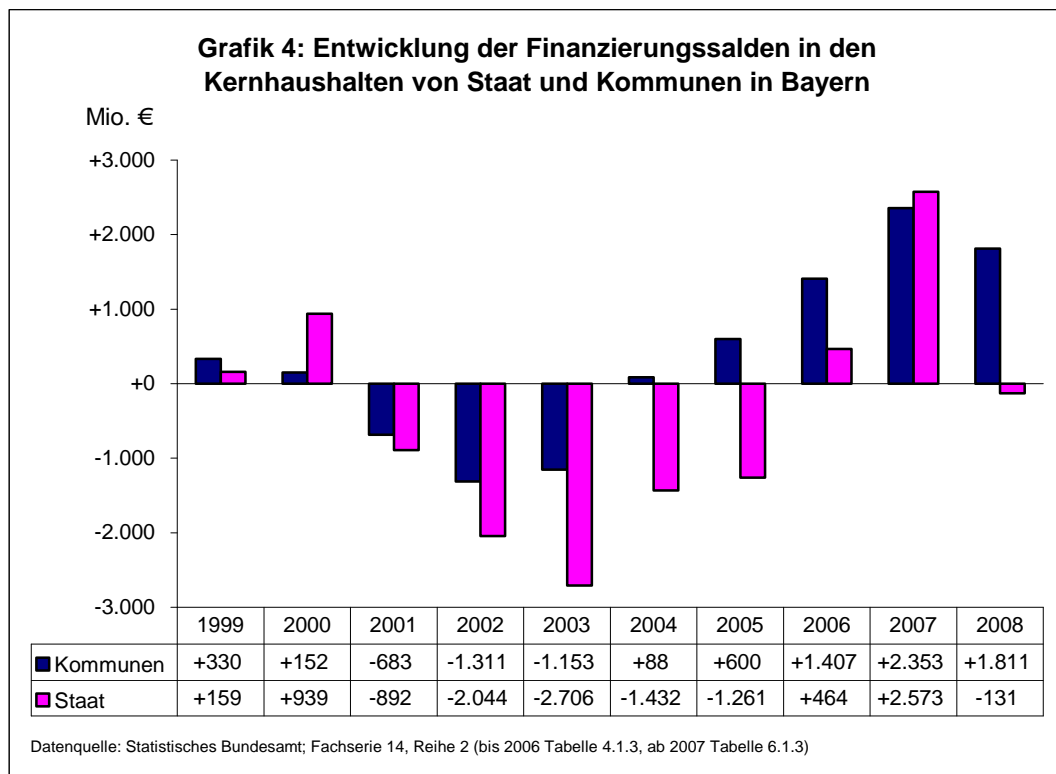
Quelle: Eigene Berechnung des StMF nach Daten des Statistischen Bundesamts; Fachserie 14, Reihe 2 (bis 2006 Tabelle 4.1.1, ab 2007 Tabelle 6.1.1)

2.3 Vergleich des Einnahmen- und Ausgabenwachstums im zurückliegenden Zehnjahreszeitraum

In den letzten zehn Jahren haben sich die Einnahmen der Kommunen mit einem Zuwachs von 24,2 % deutlich stärker erhöht als deren Ausgaben, die um 18,0 % angewachsen sind.

Beim Staat liegt im gleichen Zeitraum der Anstieg der Einnahmen mit 29,1 % knapp unter dem Ausgabenanstieg in Höhe von 30,2 %.

3. Entwicklung der Finanzierungssalden im zurückliegenden Zehnjahreszeitraum (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 FAG, § 19 Abs. 2 Nr. 4 FAGDV 2002)



Nach den Ergebnissen der vierteljährlichen Kassenstatistik erwirtschafteten die Kommunen im Jahr 2008 das fünfte Mal in Folge einen Finanzierungsüberschuss, der sich seit dem Jahr 2004 auf 6.259 Mio. € aufaddiert. In der Zehnjahresbetrachtung von 1999 bis 2008, in diesem Zeitraum waren drei Jahre defizitär, ergab sich für die Kommunen ein Überschuss in Höhe von 3.595 Mio. €. Damit wurde der entsprechende Zehnjahressaldo im Vorjahr (2.668 Mio. €) übertroffen. Für den Staat, der im Zehnjahreszeitraum 1999 bis 2008 nur vier Mal einen Finanzierungsüberschuss erzielen konnte, ergab sich in diesem Zeitraum ein negativer Saldo von - 4.331 Mio. €. Gegenüber dem entsprechenden Zehnjahressaldo im Vorjahr (- 4.740 Mio. €) ist der negative Saldo gesunken.

Tabelle 5: Summe der Finanzierungssalden von Staat und Kommunen in Bayern

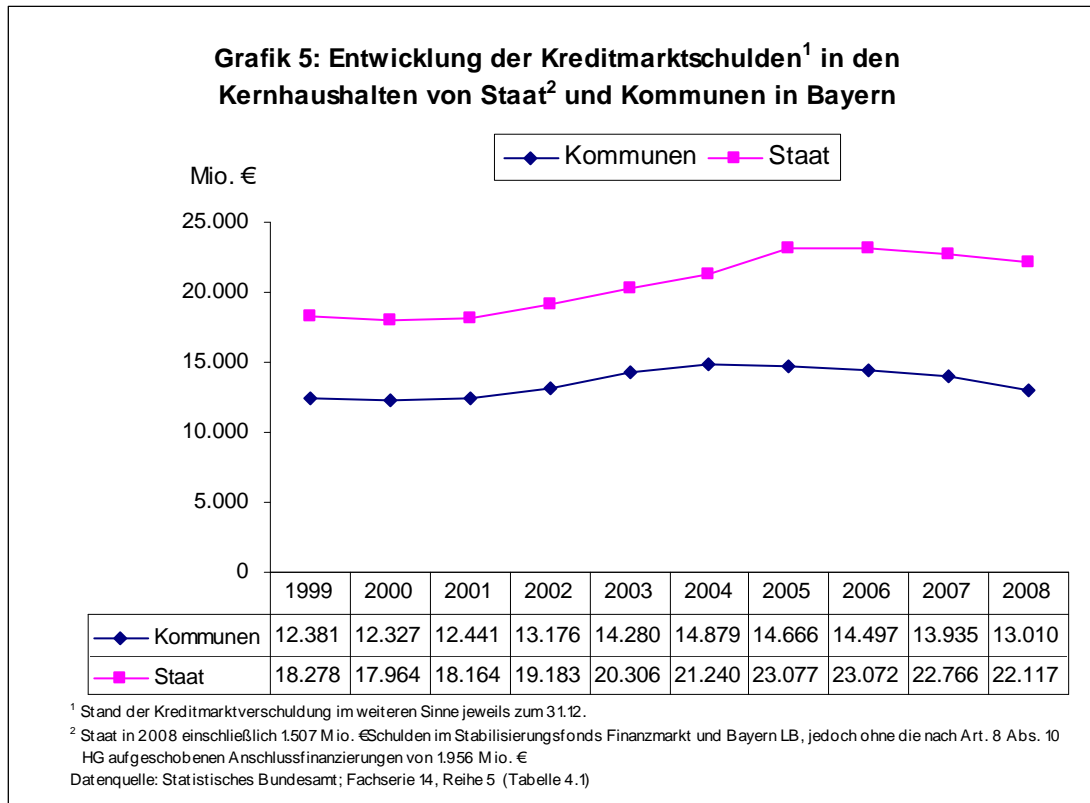
	Kommunen	Staat
Finanzierungssalden von 1999 bis 2008	3.595 Mio. €	- 4.331 Mio. €

Quelle: Eigene Berechnung des StMF nach Daten des Statistischen Bundesamts; Fachserie 14, Reihe 2 (bis 2006 Tabelle 4.1.3, ab 2007 Tabelle 6.1.3)

4. Entwicklung der Verschuldung im zurückliegenden Zehnjahreszeitraum

4.1 Entwicklung der Kreditmarktschulden

(Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 FAG, § 19 Abs. 2 Nr. 5 FAGDV 2002)



Die Kreditmarktschulden der Kommunen sind seit dem Jahr 2005, die des Staates seit dem Jahr 2006 alljährlich gesunken. Auch im Jahr 2008 konnte der Staat seine Verschuldung trotz der Schuldaufnahme für den Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB in Höhe von 0,65 Mrd. Euro zurückführen. Nicht berücksichtigt ist allerdings die aufgeschobene Anschlussfinanzierung 2008 gem. Art. 8 Abs. 10 des Haushaltsgesetzes in Höhe von 1,96 Mrd. Euro.

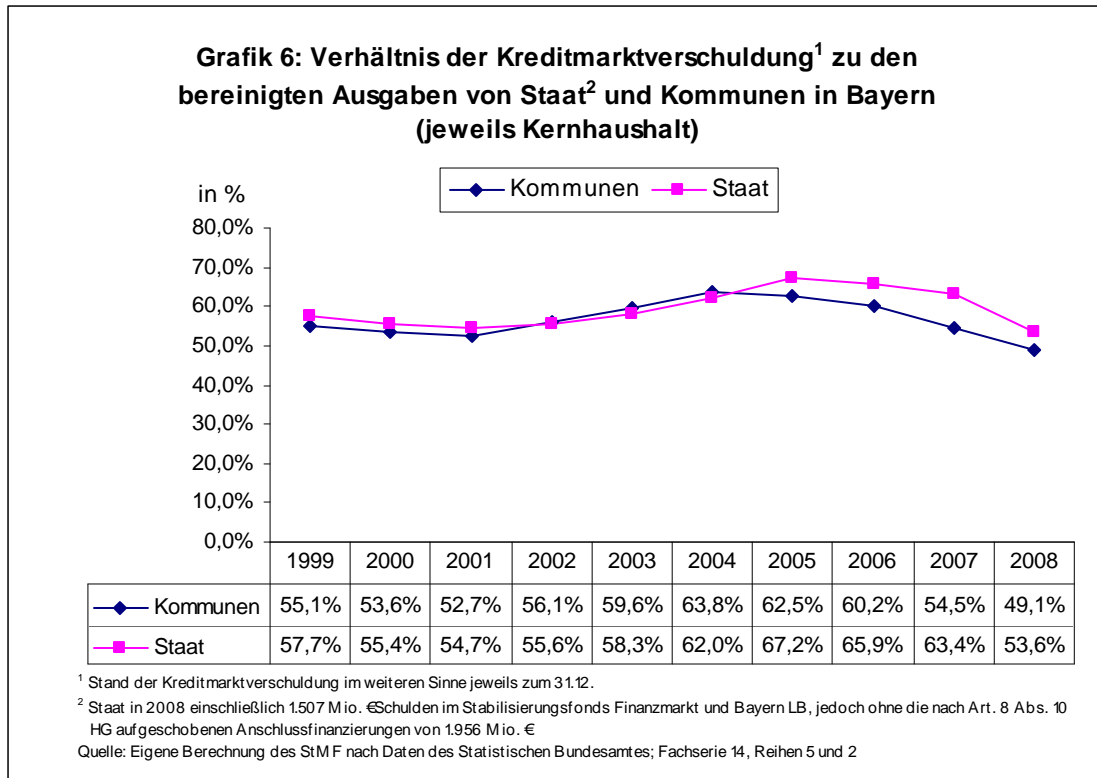
Im Zehnjahreszeitraum von 1999 bis 2008 fiel der Zuwachs der Kreditmarktschulden zum Stand 31. Dezember bei den Kommunen mit 5,1 % deutlich niedriger aus als der Schuldenzuwachs beim Staat mit 21,0 %.

Tabelle 6: Zunahme der Kreditmarktschulden von Staat und Kommunen in Bayern

	Kommunen	Staat
Zunahme der Kreditmarktverschuldung von 1999 bis 2008	629 Mio. €	3.839 Mio. €
prozentualer Zuwachs von 1999 bis 2008	5,1 %	21,0 %

Quelle: Eigene Berechnung des StMF nach Daten des Statistischen Bundesamts; Fachserie 14, Reihe 5 (Tabelle 4.1)

4.2 Kreditmarktschulden in Relation zu den Gesamtausgaben (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 FAG, § 19 Abs. 2 Nr. 6 FAGDV 2002)



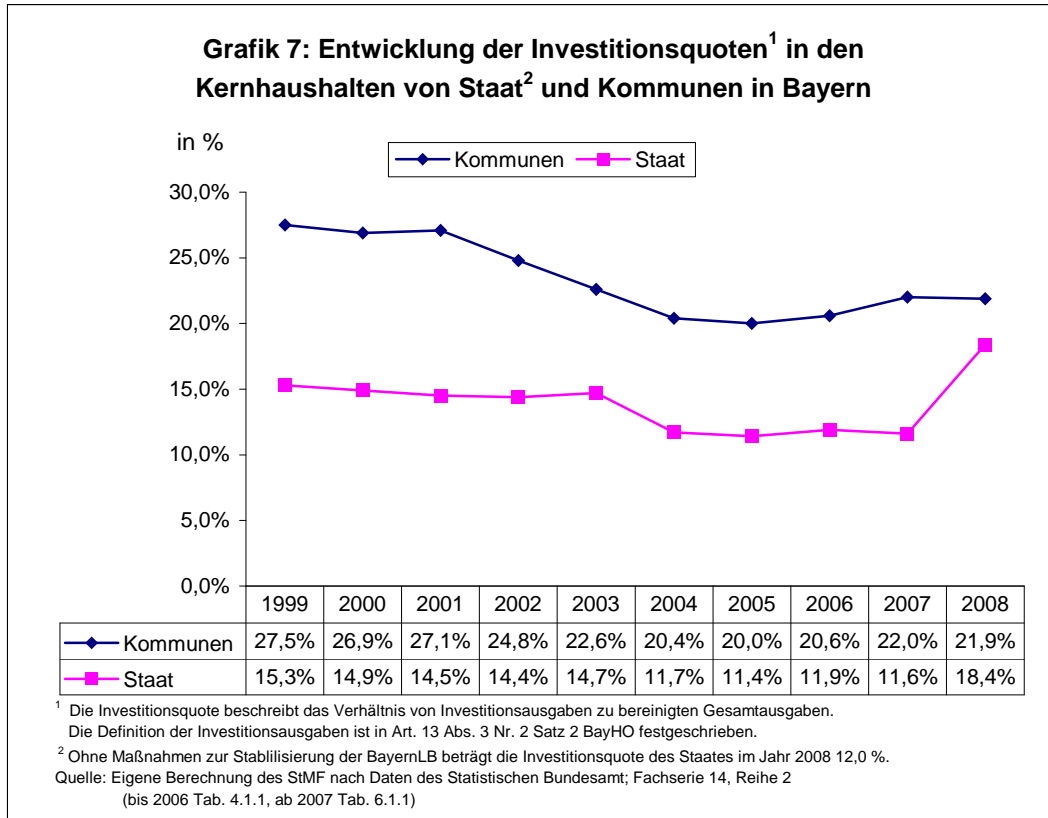
Im Zehnjahresvergleich von 1999 bis 2008 ist das Verhältnis der Kreditmarktverschuldung zu den Gesamtausgaben bei den Kommunen rückläufig. Es sinkt um 10,9 %. Beim Staat sinkt es, anders als noch bei der letztjährigen Betrachtung, ebenfalls. Der Rückgang beträgt 7,0 %.

Tabelle 7: Verhältnis der Kreditmarktschulden zu den Gesamtausgaben von Staat und Kommunen in Bayern

	Kommunen	Staat
Quote 1999	55,1 %	57,7 %
Quote 2008	49,1 %	53,6 %
Prozentuale Veränderung	- 10,9 %	- 7,0 %

Quelle: Eigene Berechnungen nach Daten des Statistischen Bundesamtes; Fachserie 14, Reihen 2 und 5

5. Entwicklung der Investitionsquoten im zurückliegenden Zehnjahreszeitraum
(Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 FAG, § 19 Abs. 2 Nr. 7 FAGDV 2002)



Die Investitionsquote der Kommunen ist von 22,0 % im Jahr 2007 auf 21,9 % im Jahr 2008 zurückgegangen. Demgegenüber ist die Investitionsquote des Staates von 11,6 % auf 18,4 % gestiegen. Der hohe Anstieg 2008 beruht auf den Maßnahmen zur Stabilisierung der BayernLB. Ohne die Maßnahmen zur Stabilisierung der BayernLB betrüge die staatliche Quote 2008 12,0 %. Der Anstieg 2008 schlägt sich auch im Zehnjahresvergleich von 1999 bis 2008 nieder. Während die Investitionsquote der Kommunen in diesem Zeitraum um 20,4 % gesunken ist, ergab sich für den Staat ein Zuwachs von 20,3 %. Ohne die Maßnahmen zur Stabilisierung der BayernLB ergäbe sich allerdings ein Rückgang um 21,6 %.

Tabelle 8: Vergleich der Investitionsquoten von Staat und Kommunen in Bayern

	Kommunen	Staat	
		mit BayernLB	ohne BayernLB
Investitionsquote 1999	27,5 %	15,3 %	15,3 %
Investitionsquote 2008	21,9 %	18,4 %	12,0 %
Prozentualer Rückgang	- 20,4 %	+ 20,3 %	- 21,6 %

Quelle: Eigene Berechnung des StMF nach Daten des Statistischen Bundesamtes; Fachserie 14, Reihe 2 (bis 2006 Tabelle 4.1.1, ab 2007 Tabelle 6.1.1); Verhältnis Investitionsausgaben (Kapitalrechnung ohne Schuldentilgung) zu bereinigten Ausgaben

6. Entwicklung der Ausgaben des Staates und staatliche Leistungen an die Kommunen im zurückliegenden Zehnjahreszeitraum (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 FAG, § 19 Abs. 2 Nr. 8 FAGDV 2002)

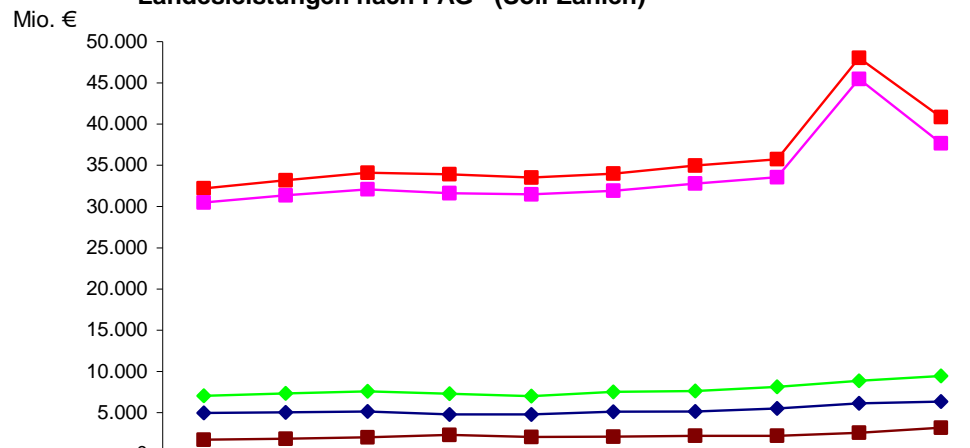
Ein beachtlicher Teil der Gesamtausgaben des Staates entfällt auf Abführungen und Zuweisungen an andere Gebietskörperschaften. Dazu gehören die Leistungen an die Kommunen innerhalb und außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs. Im Zehnjahresvergleich von 2000 bis 2009 sind die Leistungen an die Kommunen mit 34,0 % weit stärker gestiegen als die Gesamtausgaben, die um 26,9 % gewachsen sind.

Tabelle 9: Ausgabenzuwachs des Staates insgesamt im Vergleich zur Entwicklung der Gesamtleistungen des Staates an die Kommunen (Haushaltssoll)

	Staatsausgaben	Leistungen an die Kommunen
Zuwachs von 2000 bis 2009	8.673 Mio. €	2.397 Mio. €
prozentualer Zuwachs von 2000 bis 2009	26,9 %	34,0 %

Quelle: Eigene Berechnung des StMF nach Haushaltsplänen des Staates Bayern

Grafik 8: Ausgaben des Staates¹ mit und ohne Länderfinanzausgleich (LFA), LFA-Ausgaben sowie Leistungen an die Kommunen – insgesamt und reine Landesleistungen nach FAG (Soll-Zahlen)



	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
— Gesamtausgaben Staat mit LFA	32.188	33.199	34.091	33.912	33.507	33.994	34.979	35.756	48.039	40.861
— Gesamtausgaben Staat ohne LFA	30.475	31.358	32.091	31.612	31.457	31.924	32.779	33.556	45.489	37.691
— Gesamtleistungen an Kommunen	7.051	7.324	7.598	7.309	6.992	7.501	7.619	8.137	8.854	9.448
— FAG-Landesleistungen	4.961	5.036	5.144	4.776	4.760	5.122	5.128	5.519	6.124	6.352
— LFA-Ausgaben des Staates	1.713	1.841	2.000	2.300	2.050	2.070	2.200	2.200	2.550	3.170
Index Gesamtausgaben Staat mit LFA	100,0	103,1	105,9	105,4	104,1	105,6	108,7	111,1	149,2	126,9
Index Gesamtausgaben Staat ohne LFA	100,0	102,9	105,3	103,7	103,2	104,8	107,6	110,1	149,3	123,7
Index Gesamtleistungen an Kommunen	100,0	103,9	107,8	103,7	99,2	106,4	108,1	115,4	125,6	134,0
Index FAG-Landesleistungen	100,0	101,5	103,7	96,3	95,9	103,2	103,4	111,2	123,4	128,0
Index LFA-Ausgaben des Staates	100,0	107,5	116,8	134,3	119,7	120,9	128,4	128,4	148,9	185,1

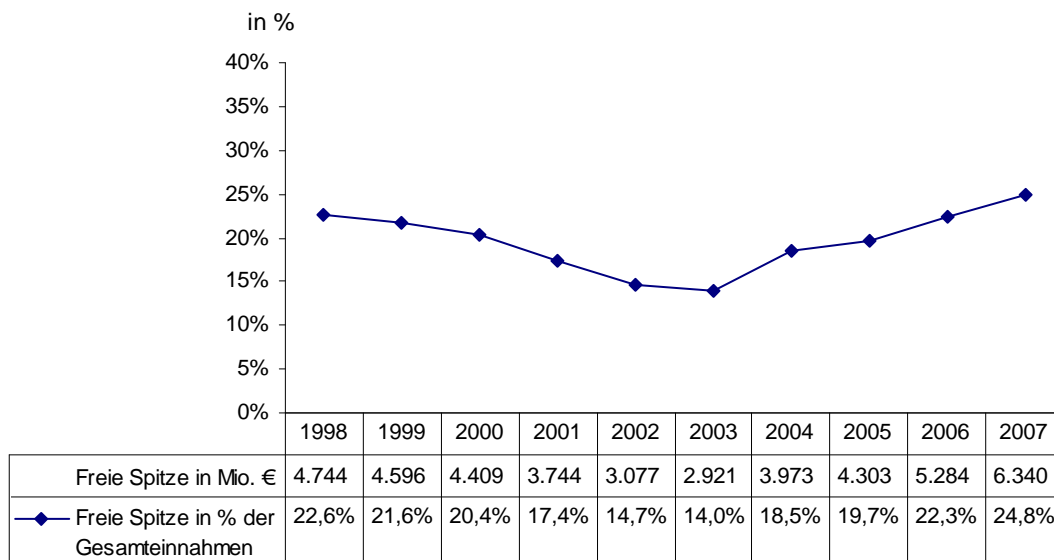
¹Nach Abgrenzung des Finanzplanungsrates, ab 2008 einschließlich der außerordentlichen Ausgaben zur Stabilisierung der BayernLB im Kap. 13 60 (2008: 10.000 Mio. €, 2009: 220,9 Mio. €)
Quelle: Haushaltsplan des Freistaates Bayern (Soll-Zahlen) bzw. eigene Berechnung des StMF nach Haushaltsplan des Freistaates Bayern

7. Entwicklung der verfügbaren Mittel der Gemeinden für freiwillige Aufgaben (Art. 23 Abs. 2 Nr. 2 FAG, § 20 FAGDV 2002)

Der den Gemeinden zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben verbleibende Gesamtbetrag schwankt im Zehnjahresvergleich von 1998 bis 2007. Dabei ist eine gewisse Übereinstimmung mit den Steuereinnahmen zu beobachten. Ähnlich wie diese erreicht der für freiwillige Aufgaben verbleibende Gesamtbetrag im Jahr 2003

seinen Tiefpunkt. Aber auch im Jahr 2003 verwendeten die Gemeinden im Schnitt noch 14 % ihrer Gesamteinnahmen für freiwillige Aufgaben. Mit den wieder steigenden Steuereinnahmen steigt auch der verbleibende Gesamtbetrag wieder an. Im Jahr 2007 erreicht er 24,8 % der Gesamteinnahmen.

Grafik 9: Entwicklung der freien Spitze der Gemeinden in Bayern im Verhältnis zu deren Gesamteinnahmen



Datenquelle: Berechnung des Bayer. Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung nach der Anlage zu § 20 FAGDV auf der Grundlage der Daten der Jahresrechnungsstatistik

8. Ausblick (Art. 23 Abs. 2 Nr. 3 FAG, § 21 FAGDV 2002)

Im Herbst 2008 ist die Wirtschaft weltweit und damit zugleich in Deutschland in eine schwere Rezession abgeglitten. Dies schlägt sich auch in den Steuereinnahmen von Staat und Kommunen nieder. Während das Gesamtergebnis im Jahr 2008 noch erhebliche Zuwächse auswies (siehe Nr. 1.1), ist im Jahr 2009 mit einem Rückgang der Steuereinnahmen zu rechnen. Dieser trifft bundesweit mit - 10,0 % die Kommunen weit stärker als die Länder mit - 6,7 %. Die Ist-Entwicklung im ersten Halbjahr 2009 in Bayern zeigt ein ähnliches Bild: Gemeinden - 8,2 %, Staat - 4,9 % (siehe Nr. 1.2). Ein Teil der staatlichen Steuereinnahmen fließt jedoch über den Länderfinanzausgleich an andere Länder. Diese Belastung wird im Jahr 2009 um rd. 0,5 Mrd. Euro auf über 3,6 Mrd. Euro steigen.

Auch im Jahr 2010 wird mit einem – allerdings deutlich abgeschwächten – Rückgang der Steuereinnahmen gerechnet. Nach dem Ergebnis der Steuerschätzung vom November 2009 sinken bundesweit die Steuereinnahmen der Kommunen um - 4,0 %, diejenigen der Länder um - 2,7 %. Die Abschwächung des Rückgangs kann als ein Zeichen für eine sich langsam stabilisierende Konjunktur gesehen werden. Auch eine Reihe gewichtiger konjunktureller Frühindikatoren (z.B. Auftragseingänge, ifo-Geschäftsklimaindex) deuten auf eine konjunkturelle Aufwärtstendenz hin. Die Bundesregierung (Herbstprojektion vom 16. Oktober 2009) und die Wirtschaftsforschungsinstitute (Herbstgutachten vom 15. Oktober 2009) rechnen für 2010 mit einem Wachstum des realen Bruttoinlandsprodukts (BIP) um 1,2 % und des nominalen BIP um 1,6 %.

Auf der Ausgabenseite wird die Lage auf dem Arbeitsmarkt eine Rolle spielen. Die Arbeitslosenquote lag in Bayern im Oktober

2009 bei 4,5 %². Das ist bundesweit der niedrigste Wert. Die Zahl der Arbeitslosen ist in Bayern erstmals in diesem Jahr auf unter 300.000 gesunken. Im Vergleich zum Vormonat (4,8 %) ist die Arbeitslosenquote saisonbedingt um 0,3 %-Punkte zurück gegangen. Im Vorjahresvergleich ist allerdings ein Anstieg der Arbeitslosenquote um 0,9 %-Punkte zu verzeichnen (Oktober 2008: 3,6 %). Im Rechtskreis des SGB II sank die Zahl der Arbeitslosen im Oktober 2009 im Vergleich zum Vormonat um 7.574 Personen auf 148.849 Personen. Damit liegt die Arbeitslosigkeit im Rechtskreis des SGB II geringfügig über dem Vorjahreswert. Dass sich der Konjunkturerinbruch bisher nicht gravierend auf den Arbeitsmarkt ausgewirkt hat, lässt sich insbesondere auf die massive Nutzung von Kurzarbeit und Zeitkonten zurückführen. Die drastische Produktionsabschwächung seit Ende 2008 wird allerdings nach Einschätzung der Konjunkturoxperten im Jahr 2010 deutlich auf dem Arbeitsmarkt zu spüren sein. So dürfte die Zahl der Arbeitslosen bundesweit auf rund 4,1 Millionen anwachsen, nach rund 3,5 Millionen im Jahr 2009.

Die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt kann sich ab Mitte bis Ende 2010 auf die Ausgaben der Kommunen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende auswirken. Die kommunalen Spitzenverbände erwarten dramatische Mehrausgaben, wenn die Konjunkturkrise auf die Langzeitarbeitslosigkeit durchschlägt (so Deutscher Städtetag in seinen Mitteilungen 7/09). Die bayerischen Kommunen dürften jedoch angesichts der bundesweit niedrigsten Arbeitslosenquote und dem bisher nur geringen Anstieg der Arbeitslosigkeit im Rechtskreis des SGB II nicht so heftig betroffen sein. Aber auch im Bereich der Sozialhilfe (Eingliederungshilfe

² Arbeitslosenzahlen und -quoten (Ist-Zahlen) wurden der Pressemitteilung Nr. 22/2009 der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Bayern, vom 29. Oktober 2009 entnommen.

für behinderte Menschen, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, klassische Sozialhilfe) werden steigende Ausgaben erwartet.

Bei den politischen Schwerpunktbereichen „Schule“ und „Kinderbetreuung“ erfordern die wachsenden Bedürfnisse der Gesellschaft und die damit einhergehenden politischen Ziele steigende Aufwendungen sowohl beim Staat als auch bei den Kommunen. Der Staat hat die Mehrausgaben für das staatliche Lehrpersonal sowie Mehrausgaben bei den Personalkostenzuschüssen an kommunale und private Schulen zu finanzieren, die vor allem durch den Ausbau der Ganztagschulen, aber auch durch weitere Schulreformen veranlasst sind. Daneben erzeugt der Ausbau der Kindertageseinrichtungen durch die Kommunen auch steigende kindbezogene Förderleistungen des Staates (nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG). Die Entwicklung der Personalkosten beim Fachpersonal in Kindertageseinrichtungen wird über den Basiswert des BayKiBiG durch den Staat mitfinanziert.

Sowohl aufgrund der demographischen Entwicklung als auch aufgrund des doppelten Abiturjahrgangs 2011 steigt die Zahl der Studierenden überproportional an. Der erforderliche Kapazitätsausbau der Hochschulen bindet in großem Umfang finanzielle Ressourcen.

Ein besonderer Belastungsfaktor für den Staatshaushalt sind nach wie vor die Maßnahmen zur Stabilisierung der BayernLB. Der Staat hat die Kommunen von dieser Aufgabe frei gestellt. Außerdem ist zwangsläufig mit weiterhin hohen Ausgaben für den Länderfinanzausgleich zu rechnen.

9. Schlussfolgerung

In der Gesamtschau aller Einzelindikatoren fällt der Zehnjahresvergleich für Kommunen günstiger aus als für den Staat. Für das laufende Jahr und das nächste Jahr deuten die Annahmen auf eine für die Kommunen schlechtere Entwicklung, speziell bei den Steuereinnahmen, hin. Allgemein ist jedoch festzustellen, dass die Auswirkungen der globalen Wirtschafts- und Finanzkrise nicht nur die Kommunen, sondern auch den Staat mit erheblichen Belastungen treffen. Zur Bewältigung ist eine gemeinsame Kraftanstrengung von Staat und Kommunen erforderlich. Dabei würde es die Leistungsfähigkeit des Staates überfordern, müsste er die Kommunen von den Folgen der Krise freistellen. Die Finanzierungsüberschüsse der letzten Jahre erleichtern es den Kommunen zudem, die aktuellen finanziellen Probleme zu bewältigen.

Der zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben verbleibende Gesamtbeitrag liegt in einer Größenordnung, die eine kraftvolle kommunale Selbstverwaltung vermuten lässt. Die Entwicklung der freien Spitze im Zehnjahresvergleich in Beziehung zur Entwicklung der Steuereinnahmen lässt mit dem Rückgang der Steuereinnahmen auch einen Rückgang des verbleibenden Gesamtbetrags erwarten. Jedoch dürften, dies zeigen die Jahre 2002 und 2003, den Kommunen auch dann noch Mittel in einem spürbaren Umfang zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben verbleiben. Eine Gefährdung der kommunalen Selbstverwaltung ist nicht erkennbar.

Somit besteht in der Gesamtschau kein Verteilungsdefizit zu Lasten der Kommunen.

Gleichwohl sollen eine strukturelle Verbesserung und zusätzliche Haushaltsmittel den aufkommensbedingten Rückgang der Steuerverbände abfedern. Dadurch werden die Verwaltungshaushalte der Kommunen stabilisiert. Eine Fortführung der Investitionsfördermittel auf hohem Niveau setzt Impulse für Wachstum und Beschäftigung.

III. Ausstattung des kommunalen Finanzausgleichs 2010 und Schwerpunkte

Umzusetzen sind die im Nachtragshaushalt 2010 geplanten strukturellen und finanziellen Änderungen.

Die Investitionsförderung wird auf hohem Niveau fortgeführt. Daneben werden gezielt die Verwaltungshaushalte gestützt. Der Anteil der Kommunen am allgemeinen Steuerverbund wird auf 12 % angehoben (+ 14,7 Mio. Euro). Außerdem wird der auf dem Absinken der Verbundmasse beruhende Rückgang der Schlüsselzuweisungen durch weitere staatliche Mittel in Höhe von 29,3 Mio. Euro abgefedert. Für den Ausgleich nach Art. 15 FAG werden 6 Mio. Euro an zusätzlichen staatlichen Mittel bereitgestellt. Weitere 6 Mio. Euro fließen in die Zuweisungen zu den Kosten der Schülerbeförderung und 4 Mio. Euro in die Bedarfszuweisungen.

Nach mehreren Jahren einer sehr guten Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs (reine Landesleistungen: 2007: + 7,6 %, 2008: + 11,0 %, 2009: + 3,7 %) ist für 2010 angesichts sinkender Steuerverbände ein Rückgang des kommunalen Finanzausgleichs vorgezeichnet. Dieser wird jedoch durch die zusätzlichen Haushaltsmittel des Staates von insgesamt 60 Mio. Euro abgemildert. Insgesamt sinkt das Volumen des kommunalen Finanzausgleichs dadurch im Jahr 2010 gegenüber 2009 um lediglich 53,8 Mio. Euro (- 0,8 %) auf 6.806,0 Mio. Euro. Die reinen Landesleistungen³ sinken 2010 gegenüber 2009 um 51,3 Mio. Euro (- 0,8 %) auf 6.300,9 Mio. Euro.

Hinsichtlich der Gesamtausstattung des kommunalen Finanzausgleichs und den in dem Gesetzentwurf enthaltenen inhaltlichen Änderungen wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden Einvernehmen erzielt.

IV. Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) und der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG)

Mit der Vereinfachung der Regelungen zur Kostenbeteiligung des Staates und der Bezirke wird eine Anregung des Obersten Rechnungshofs umgesetzt.

Landkreise und kreisfreie Gemeinden als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten eine Kostenbeteiligung zu bestimmten Jugendhilfekosten. Finanziert wird die jährliche Erstattung in Höhe von 28,12 Mio. Euro von den Bezirken und in Höhe von 16,87 Mio. Euro vom Staat. Außerdem leistet der Staat bisher einen Ausgleich an die Bezirke, die durch die Kostenbeteiligung im Verhältnis zu ihrer Umlagekraft überdurchschnittlich belastet sind.

Da es für die Verteilung der Kostenbeteiligungen von Staat und Bezirken keine entsprechenden statistischen Daten gibt, sind bisher jährliche gesonderte Meldungen der Landkreise und kreisfreien Gemeinden über die entstandenen Ausgaben und Einnahmen sowie über die Zahl der Unterbringungsstage als weiterem Verteilungskriterium erforderlich. Insoweit ist das bisher geltende Verfahren aufwändig und fehlerträchtig.

Mit einer Pauschalierung der den Landkreisen und kreisfreien Gemeinde zu gewährenden Kostenbeteiligungsbeträge auf Basis mehrjähriger Durchschnittswerte (Umwandlung in Festbeträge) wird nunmehr das Verfahren erheblich vereinfacht und zugleich

³ Gesamtleistungen abzüglich Kommunalanteil an der Krankenhausfinanzierung und Bundesleistungen nach dem Entflechtungsgesetz und nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz für Krankenhausinvestitionen

sichergestellt, dass die örtlichen Jugendhilfeträger finanzielle Leistungen von Staat und Bezirken in dem bisher gewährtem Umfang erhalten. Die Abwicklung der gesamten Zuweisung (Bezirks- und Staatsanteil) verbleibt wie bisher bei den Bezirken.

Der gesonderte Ausgleich des Staates an die Bezirke nach Art. 51 Abs. 3 AGSG (bisherige Fassung) entfällt künftig. Die für den Ausgleich überdurchschnittlicher Belastungen vorgesehenen Mittel werden in den Haushaltsansatz für den Ausgleich an die Bezirke nach Art. 15 FAG überführt.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Das Finanzausgleichsgesetz regelt die Finanzbeziehungen zwischen Staat und Kommunen sowie im Verhältnis der Kommunen untereinander im kommunalen Finanzausgleich. Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden enthält notwendige Ausführungsregelungen. In Art. 51 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) sowie den §§ 33 ff der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) ist die Kostenbeteiligung des Staates und der Bezirke an bestimmten Jugendhilfekosten geregelt.

Die Regelungen sind erforderlich, um die für die Kommunen vorgesehenen Zuweisungen auf die einzelnen Kommunen aufteilen und auszahlen sowie die notwendigen Umlagen erheben zu können. Die vorgesehenen finanziellen und strukturellen Änderungen bezwecken eine Verbesserung der kommunalen Finanzsituation, eine erhöhte, an geänderte Verhältnisse angepasste Zielgenauigkeit bei der Verteilung der Mittel auf die einzelnen Kommunen oder dienen der Verwaltungsvereinfachung.

C. Einzelbegründung

Zu § 1 Nr. 1 Buchst. a des Gesetzentwurfs (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 FAG)

Die Kommunen sind nach Art. 1 Abs. 1 FAG an den Einnahmen des Landes aus den Gemeinschaftsteuern sowie den Einnahmen aus dem bzw. den Ausgaben für den Länderfinanzausgleich beteiligt. Als dauerhaft wirkende strukturelle Verbesserung soll der Verbundsatz von 11,94 % auf 12 % angehoben werden.

Zu § 1 Nr. 1 Buchst. b und c des Gesetzentwurfs (Art. 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 FAG)

Zur Vermeidung von Doppelberücksichtigungen ist die Masse des allgemeinen Steuerverbunds um Erhöhungen oder Kürzungen des Landesanteils an der Umsatzsteuer zu bereinigen, soweit diese im Rahmen spezieller Regelungen berücksichtigt werden. Das ist seit dem Jahr 1996 der Einkommensteuersatz nach Art. 1b FAG. Ab dem Jahr 2009 sind außerdem die Leistungen des Bundes zum Ausbau der Kinderbetreuung, die im Einzelplan 10 an die Kommunen ausgereicht werden, und der Ausgleich für die befristete Kraftfahrzeugsteuerentlastung, die in dem Kraftfahrzeugsteuerverbund eingerechnet wird, zu bereinigen.

Die Korrekturposten, die anderweitig den Kommunen überlassene Mittel betreffen, werden zum schnelleren Verständnis der Vorschrift in einem eigenen Satz zusammengefasst. Abweichend von der bisherigen Regelungstechnik werden die Korrekturposten nicht nach der Mittelherkunft, sondern nach der Mittelverwendung definiert. Inhaltliche Änderungen hinsichtlich des Einkommensteuersatzes nach Art. 1b FAG sind damit nicht verbunden.

Zu § 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs (Art. 1b FAG)

Nach Art. 1b FAG werden den Gemeinden 26,08 v.H. des erhöhten Umsatzsteueranteils zum Ausgleich überproportionaler Belastungen in Folge der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ab dem Jahr 1996 überlassen. In Folge der Änderung des Art. 1 Abs. 1 FAG und weil die Umsatzsteuerverteilung nach Art. 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern mittlerweile eine Vielzahl von Sonderpositionen umfasst, ist Art. 1b FAG zu präzisieren. Dadurch wird zudem klargestellt, dass auch die positiven und negativen Umsatzsteuerfestbeträge aufgrund der Kindergelderhöhung 2009 durch das Familienleistungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl I S. 2955) zu berücksichtigen sind. Die Einrechnung des Umsatzsteuerenausgleichs für den Kinderbonus 2009 ergibt sich aus der Übergangsregelung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzentwurfs.

Zu § 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs (Art. 9 Abs. 2 Satz 3 FAG)

Das am 1. August 2008 in Kraft getretene Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) hat das Heimgesetz des Bundes abgelöst. Danach sind die kreisfreien Gemeinden weiterhin im übertragenen Wirkungskreis für die Durchführung des Gesetzes zuständig.

Die durch das PfleWoqG geänderten Begriffsbestimmungen sind in Art. 9 Abs. 2 Satz 3 FAG und § 8 FAGDV 2002 umzusetzen. Außerdem ist in § 8 FAGDV 2002 die zwischenzeitlich geänderte Bezeichnung des Statistischen Berichts „Die Heime der Altenhilfe in Bayern“ aufzunehmen.

Der Aufgabenbereich der kreisfreien Gemeinden im Rahmen des PfleWoqG umfasst im Unterschied zur früheren Regelung im Heimgesetz nicht mehr die Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege von älteren Menschen. Diese Einrichtungen und die in den solitären Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen vorgehaltenen Einrichtungsplätze sind daher nicht mehr bei der Berechnung der Finanzzuweisungen nach Art. 9 Abs. 2 Satz 3 FAG zu berücksichtigen. Der neue Satz 4 in § 8 FAGDV 2002 stellt klar, dass die statistischen Zahlen für die Berechnung der Finanzzuweisungen um diese Einrichtungen und Plätze zu bereinigen sind. Die in § 8 Satz 4 FAGDV 2002 daneben genannten betreuten Wohngruppen für seelisch behinderte Menschen unterfielen schon bisher nicht dem Heimgesetz. Auch das PfleWoqG sieht für derartige Einrichtungen keine Prüfung durch die kreisfreien Gemeinden vor. Soweit diese Einrichtungen in der Fachstatistik erfasst sind, sind sie für die Berechnung der Finanzzuweisungen herauszurechnen.

Die dem PfleWoqG unterfallenden ambulant betreuten Wohngemeinschaften werden künftig bei der Berechnung der Finanzzuweisungen einbezogen. Sie sind mittlerweile in der Statistik (erstmalig in der zum 15. Dezember 2008 erstellten Statistik) miterfasst.

Zu § 1 Nr. 4 Buchst. a des Gesetzentwurfs (Art. 13 Abs. 1 Satz 1 FAG)

Der Staat überlässt den Kommunen einen Teil seines Kraftfahrzeugsteueraufkommens einschließlich der auf Bayern entfallenden Ausgleichsleistung nach § 11 Abs. 2 des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge (ABMG). Die Verbundmasse 2010 ermittelt sich aus dem Aufkommen vom 1. Oktober 2008 bis 30. September 2009.

Zu Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 FAG – Kraftfahrzeugsteuer und Kompensationsbetrag

Ab 1. Juli 2009 wurde die Ertragshoheit für die Kraftfahrzeugsteuer von den Ländern auf den Bund übertragen. Gleichzeitig wurde die Ausgleichsleistung aus dem Mautaufkommen an die Länder gestrichen. Als Kompensation erhalten die Länder einen Festbetrag aus dem Steueraufkommen des Bundes. Diese Ände-

zung wirkt sich bereits auf den Kraftfahrzeugsteuerverbund 2010 aus. Im letzten Quartal des Verbundzeitraums, dem Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. September 2009, entfällt die Kraftfahrzeugsteuer. Um diesen Wegfall auszugleichen, wird die Kraftfahrzeugsteuerkompensation, die das Land in diesem Zeitraum erhält, dem Kraftfahrzeugsteuerverbund zugerechnet. Für die Kommunen ergeben sich deshalb aus dem Wechsel der Ertragshoheit keine Nachteile.

Der zuzurechnende Kompensationsbetrag ermittelt sich wie folgt:

Kompensationsbetrag 2009 bundesweit	4.570,882 Mio. €
Anteil Bayerns (17,22275 v.H.)	787,232 Mio. €
davon entfallen auf den Verbundzeitraum (Rate 15. August 2009)	393,616 Mio. €.

Da die Verbundmasse 2010 noch zu drei Vierteln auf dem Kraftfahrzeugsteueraufkommen (1.079,933 Mio. Euro) beruht, können die bisherigen Verteilungsregelungen im Jahr 2010 noch beibehalten werden. Lediglich bei der Beteiligung am örtlichen Aufkommen ist eine Korrektur (siehe Begründung zu § 5 Abs. 3 des Gesetzentwurfs) erforderlich. Ab dem Jahr 2011 wird eine grundlegende Ersatzregelung für den Kraftfahrzeugsteuerverbund zu treffen sein.

Zu Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 FAG – Ausgleich aus dem Mautaufkommen

Mit dem Wechsel der Ertragskompetenz für die Kraftfahrzeugsteuer entfällt auch der Ausgleich aus dem Mautaufkommen des Bundes. Die vom Staat im Januar 2009 für das Kalenderjahr 2009 vereinnahmte Ausgleichsleistung in Höhe von 26,25 Mio. Euro ist dem Kraftfahrzeugsteuerverbund noch hinzuzurechnen. Eine Forderung des Bundes, den für das Kalenderjahr 2009 geleisteten Ausgleich nach dem Wechsel der Ertragskompetenz zur Hälfte zurückzuzahlen, steht noch im Raum. Soweit diese Forderung berechtigt ist, wäre die Rückzahlung entsprechend dem Rückzahlungstermin von einem künftigen Verbund abzusetzen. Etwaige Abrechnungsbeträge sind zu berücksichtigen.

Zu Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 FAG – Ausgleich für die befristete Kraftfahrzeugsteuerentlastung

Das Kraftfahrzeugsteueraufkommen vermindert sich vorübergehend durch die im Konjunkturpaket I enthaltene befristete Kraftfahrzeugsteuerentlastung. Die Länder erhalten zum Ausgleich eine erhöhte Umsatzsteuer nach Art. 3 des Gesetzes zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ vom 21. Dezember 2008 (BGBl I S. 2896) in Verbindung mit Art. 7 Nr. 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Kraftfahrzeugsteuer und Änderung anderer Gesetze vom 29. Mai 2009 (BGBl I S. 1170). Da diese Ausgleichsleistung ein Surrogat für geringere Kraftfahrzeugsteuereinnahmen ist, werden die Kommunen hieran entsprechend ihrem Anteil am Kraftfahrzeugsteueraufkommen beteiligt. Deshalb wird der insoweit auf Bayern entfallende Umsatzsteuerfestbetrag aus dem allgemeinen Steuerverbund herausgerechnet und dem Kraftfahrzeugsteuerverbund zugerechnet. Dabei sind die Zahlungen des Bundes und die Rückzahlungen der Länder sowie Abrechnungsbeträge entsprechend dem Prinzip der Kassenwirksamkeit dem Kraftfahrzeugsteuerverbund 2010 und den Folgeverbänden ab dem Jahr 2011 zuzuordnen.

Dem Kraftfahrzeugsteuerverbund 2010 sind hinzuzurechnen:

Umsatzsteuerfestbetrag für befristete Kraftfahrzeugsteuerentlastung	435,000 Mio. €
Anteil Bayerns nach der Einwohnerzahl am 30. Juni 2008 (15,24 v.H.)	66,311 Mio. €
davon entfallen auf den Verbundzeitraum anteilig	49,733 Mio. €.

Zu § 1 Nr. 4 Buchst. b des Gesetzentwurfs (Art. 13 Abs. 2 Satz 1 FAG)

Die einzelnen Komponenten, aus denen sich der Kraftfahrzeugsteuerverbund nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 FAG zusammensetzt, sind bei der Bestimmung der Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 2 Satz 1 FAG zu berücksichtigen.

Zu § 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfs (Art. 15 Abs. 2 FAG)

Ab dem Jahr 2004 wurde die Berechnung der Ausgleichsleistungen der einzelnen Bezirke in mehreren Schritten auf einen Sparanreize setzenden Verteilungsschlüssel umgestellt. Die tatsächlichen Nettoausgaben als Belastungskriterium wurden großteils durch einen objektivierten Aufgabenindikator in Form einer Bevölkerungskomponente ersetzt. Die Bevölkerungskomponente berücksichtigt, dass jeder Einwohner für den Bezirk einen gewissen Kostenfaktor bedeutet. Dabei werden Bevölkerungsgruppen, bei denen eine höhere Wahrscheinlichkeit des Bezugs von Sozialleistungen vom Bezirk besteht, besonders gewichtet. Seit dem Jahr 2007 fließen die tatsächlichen Ausgaben mit einem Anteil von 30 v.H. und die Zusammensetzung der Bevölkerung mit 70 v.H. in die Berechnung des Finanzbedarfs der Bezirke ein. Die Einnahmemöglichkeiten der Bezirke werden mit einem vorgegebenen Vomhundertsatz der Umlagegrundlagen (Umlagekraftmesszahl) berücksichtigt. Um einem Bezirk nicht mehr Einnahmen zuzurechnen, als er bei einer durchschnittlichen Aufgabenerfüllung von seinen Umlagezahlern abschöpfen müsste, und eine gewisse freie Spitze einzukalkulieren, sollte der Vomhundertsatz unter dem landesdurchschnittlichen Umlagesatz für die Bezirksumlage liegen.

Die Spreizung der von den Bezirken festzusetzenden Umlagesätze für die Erhebung der Bezirksumlage hat sich in den vergangenen Jahren verstärkt. Dabei war zu beobachten, dass gerade die Bezirke mit einem überdurchschnittlichen Ausgabenniveau die Umlagesätze stärker anspannten. Dies kann als Indiz gewertet werden, dass das erhöhte Ausgabenniveau in den größeren Bezirken durch externe Faktoren beeinflusst wird, die nicht in dem gebotenen Maße durch die Bevölkerungskomponente abgebildet werden. Andererseits fehlt es bislang an einem schlüssigen Beleg dafür, dass das höhere Ausgabenniveau der großen Bezirke überwiegend durch kaum beeinflussbare externe Kostenfaktoren (Preisniveau bei Löhnen und Raumkosten) bestimmt wird. Welchen Anteil das jeweilige individuell bestimmte Leistungsniveau eines Bezirks und seine individuelle Herangehensweise an der Höhe der Kosten haben, ist nach wie vor umstritten.

Die bestehende Spreizung der Umlagesätze der Bezirksumlage lässt eine moderate Nachjustierung des Verteilungsschlüssels fachlich vertretbar erscheinen. Die Sparanreize im Schlüssel sollen aber weiterhin überwiegen. Daher erfolgt eine maßvolle Erhöhung der Ausgabenkomponente von 30 v.H. auf 35 v.H. der ermittelten Bezirksanteile. Die Bevölkerungskomponente wird entsprechend von 70 v.H. auf 65 v.H. abgesenkt.

Gleichzeitig wird eine Anpassung des Vomhundertsatzes, mit dem die Umlagegrundlagen angesetzt werden, an die seit 2008 im Landesdurchschnitt auf unter 18 v.H. der Umlagegrundlagen gesunkene Umlageabschöpfung vorgenommen. Damit bleibt den umlagekraftstärkeren Bezirken ein größerer Anteil von ihrer überdurchschnittlichen Umlagekraft im Ausgleich unangerechnet. Auch dies erleichtert für die umlagekraftstarken Bezirke eine Absenkung der erforderlichen Umlagesätze bzw. dämpft deren weiteren Anstieg.

Zu § 2 des Gesetzentwurfs (Art. 51 AGSG)

Die Kostenbeteiligung des Staates und der Bezirke an den Kosten der örtlichen Träger bleibt in der bisher gewährten Höhe erhalten. Lediglich die Verteilung wird durch die Umstellung auf jährliche pauschalierte feste Anteile der örtlichen Träger vereinfacht.

Der gesonderte Ausgleich des Staates an die Bezirke nach Art. 51 Abs. 3 AGSG (bisherige Fassung) entfällt. Die für den Ausgleich überdurchschnittlicher Belastungen vorgesehenen Mittel werden in den Haushaltsansatz für den Ausgleich an die Bezirke nach Art. 15 FAG überführt.

Zu § 3 Nr. 1 des Gesetzentwurfs (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 FAGDV 2002)

Die Vorschrift wird durch die genauere Bezeichnung der Anlage präzisiert.

Zu § 3 Nr. 2 des Gesetzentwurfs (§ 8 FAGDV 2002)

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs (Art. 9 Abs. 2 Satz 3 FAG).

Zu § 3 Nr. 3 des Gesetzentwurfs (§ 16 Abs. 1 Satz 1 FAGDV 2002)

Die Bezeichnung eines statistischen Berichts wird an den vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung verwendeten Titel „Altersstruktur der Bevölkerung Bayerns“ angepasst.

Zu § 3 Nr. 4 des Gesetzentwurfs (§ 22 Abs. 1 Satz 2 FAGDV 2002)

Da die von den Regierungen zu meldenden Zahlen der Tierärzte auch für die Finanzzuweisungen nach Art. 9 Abs. 4 FAG benötigt werden, wird die Zuständigkeitsregelung entsprechend erweitert.

Zu § 3 Nr. 5 des Gesetzentwurfs (§ 23 FAGDV 2002)

Zwischenzeitlich gegenstandslos gewordene Übergangsregelungen können aufgehoben werden.

Zu § 4 Nr. 1 des Gesetzentwurfs (AVSG – Inhaltsübersicht)

Anpassung der Inhaltsübersicht an die Änderung des Teils 6 Abschnitt 3 AVSG.

Zu § 4 Nr. 2 des Gesetzentwurfs (Teil 6 Abschnitt 3 AVSG)

Teil 6 Abschnitt 3 AVSG ist infolge der Änderung des Art. 51 AGSG (siehe Begründung zu § 2 des Gesetzentwurfs) ebenfalls zu ändern.

Zu § 33 AVSG

Unter dem Istbetrag eines Jahres ist der für dieses Kalenderjahr abgerechnete Betrag zu verstehen. Zum Beispiel errechnet sich der Istbetrag für das Bezugsjahr 2008 aus der im September 2008 gewährten Abschlagszahlung nach § 40 AVSG (bisherige Fassung) und der im Jahr 2009 abgerechneten Restzahlung für das Jahr 2008.

Für die im September 2009 auf die zu erwartende Kostenbeteiligung nach § 40 AVSG (bisherige Fassung) zu zahlenden Abschlagszahlungen erfolgt keine nachträgliche Abrechnung. Die Abschlagszahlung errechnet sich aus der Hälfte der Kostenbeteiligung für das Jahr 2008 und berücksichtigt damit die aktuelle Belastungssituation in ausreichender Weise. Insgesamt kommen im Jahr 2009 ebenso wie in den Vorjahren die vollen nach Art. 51 Abs. 2 Satz 3 AGSG (bisherige Fassung) vorgesehenen Beträge zur Auszahlung.

Zu § 34 AVSG

An der Auszahlung der Erstattung an die örtlichen Träger durch die Bezirke wird festgehalten. Als Zahlungstermin wird in Anlehnung an die bisherige Auszahlungspraxis der 1. September eines Jahres bestimmt. Gleichzeitig erhalten die Bezirke den staatlichen Anteil.

Zu § 5 Abs. 1 des Gesetzentwurfs

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der verschiedenen Regelungen.

Die Übergangsregelung des § 34 Abs. 3 AVSG hat sich mit Ablauf des Jahres 2010 erledigt und kann daher zu diesem Zeitpunkt außer Kraft treten.

Zu § 5 Abs. 2 des Gesetzentwurfs

Der Bund übernimmt nach Art. 4 des Gesetzes zur Sicherung der Beschäftigung und Stabilität in Deutschland vom 2. März 2009 (BGBl I S. 416) die Lasten aus dem im Jahr 2009 geleisteten Kinderbonus in voller Höhe. Dazu überlässt er im Jahr 2010 den Ländern einmalig einen Umsatzsteuerfestbetrag in Höhe von bundesweit 880 Mio. €. Die Gemeinden sind an diesem Festbetrag ebenso wie an dem nach § 1 Sätze 6 bis 15 und 18 bis 20 FAG erhöhten Landesanteilen an der Umsatzsteuer zum Ausgleich von überproportionalen Belastungen der Länder und Gemeinden seit der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs zu beteiligen. Da der Bund den Umsatzsteueranteil für den Kinderbonus den Ländern im Wege einer Veränderung des in § 1 Satz 5 FAG genannten Festbetrags überlässt, ist eine Übergangsregelung in Ergänzung zu Art. 1b FAG erforderlich.

Zu § 5 Abs. 3 des Gesetzentwurfs (§ 2 Abs. 6 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2009)

Eine Übergangsregelung in § 2 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2009 bedarf der Anpassung an die Entwicklung des Kraftfahrzeugsteuerverbunds.

Im Kraftfahrzeugsteuerverbund werden berücksichtigt

- die Kompensation für den Übergang der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer von den Ländern auf den Bund (erstmal 2010),
- der Ausgleich für die befristete Kraftfahrzeugsteuerentlastung (erstmal 2010) und
- der Ausgleich nach § 11 Abs. 2 ABMG (seit 2009).

Diese Kompensations- und Ausgleichsleistungen des Bundes lassen sich nicht dem individuellen örtlichen Kraftfahrzeugsteueraufkommen einer Gemeinde zuordnen. Da die Gemeinden, die am örtlichen Aufkommen beteiligt sind, dennoch an diesen Beträgen teilhaben sollen, werden pauschale Zurechnungen vorgenommen. Der Faktor für die pauschale Erhöhung des örtlichen Kraftfahrzeugsteueraufkommens bestimmt sich nach dem Verhältnis der Kompensations- und Ausgleichsleistungen zum Kraftfahrzeugsteueraufkommen im Verbundzeitraum. Unter Berücksichtigung der endgültigen Verbundentwicklung erhöht sich im Jahr 2010 das örtliche Aufkommen um insgesamt 43,48 v.H.

Ebenfalls nicht einem individuellen örtlichen Aufkommen zugeordnet werden kann die Kürzung des Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer nach § 2 Abs. 2 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2009. Deshalb ist das um einen pauschalen Anteil an den Kompensations- und Ausgleichsleistungen erhöhte örtliche Kraftfahrzeugsteueraufkommen um den Kürzungsbetrag nach § 2 Abs. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2009 zu reduzieren.

Unter Berücksichtigung der Entwicklung des Kraftfahrzeugsteuerertrags beläuft sich dieser Faktor im Jahr 2010 auf 29,86 v.H. (umgerechnet auf das Kraftfahrzeugsteueraufkommen ohne Kompensations- und Ausgleichsleistungen 42,85 v.H.).

Alle Faktoren führen im Ergebnis zu einer Erhöhung des örtlichen Aufkommens im Jahr 2010 um 0,63 v.H.